



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Stadt Hettstedt

In der Stadt Hettstedt findet am 26.10.2025 (evtl. Stichwahl am 09.11.2025) die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten statt.

Die in der Stadt Hettstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 28.06.2025

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 26. Oktober 2025 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Stadtwahlleiterin als Vorsitzende und 4 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Gleichzeitig werden die Parteien und Wählergruppen gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA aufgefordert, Wahlberechtigte als Beisitzerinnen/Beisitzer für die Wahlvorstände der Stadt Hettstedt vorzuschlagen. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und 5 Beisitzern.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer des Wahlausschusses/der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse/Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Die Vorschläge sind zu richten an: **Stadt Hettstedt, Stadtwahlleiterin, Markt 1-3, 06333 Hettstedt**

Hettstedt, 31.05.2025

gez. Christina Kosiol
Stadtwahlleiterin